

Rechtssache C-112/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. Februar 2020

Kassationsbeschwerdeführer:

Herr A.

Kassationsbeschwerdegegner:

Belgischer Staat

**CONSEIL D'ÉTAT, SECTION DU CONTENTIEUX ADMINISTRATIF
(STAATSRAT, ABTEILUNG FÜR VERWALTUNGSSTREITSACHEN)**

XI. KAMMER

URTEIL

...[nicht übersetzt]

In dem Rechtsstreit: **Herr A.**,
...[nicht übersetzt]

gegen

Belgischer Staat
...[nicht übersetzt]

[Or. 2]

I. Gegenstand der Kassationsbeschwerde

Mit am 15. März 2019 eingereichter Kassationsbeschwerde beantragte Herr A. die Kassation [eines] Urteils ...[nicht übersetzt] [vom 21. Februar 2019] des Conseil

du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) ...[nicht übersetzt].

II. *Verfahren vor dem Staatsrat*

...[nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

III. *Entscheidungsrelevante Tatsachen*

Wie aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils hervorgeht, wurden dem Kassationsbeschwerdeführer am 24. Mai 2018 eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen – mit Festhaltung [Inhaftnahme] im Hinblick auf seine Entfernung [Abschiebung] – sowie ein Einreiseverbot erteilt und ihm am Folgetag zugestellt. Aus diesen Entscheidungen wird deutlich, dass der Kassationsbeschwerdeführer erklärt hat, eine belgische Lebensgefährtin und eine in Belgien geborene Tochter zu haben; zugleich werden darin jedoch die von ihm begangenen Rechtsverstöße und die Tatsache festgehalten, dass deshalb „für den Betreffenden aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt“.

Die gegen diese Entscheidungen erhobene Nichtigkeitsklage wurde mit dem nun angefochtenen Urteil abgewiesen. [Or. 3]

IV. *Einziges Kassationsbeschwerdegrund*

Vorbringen des Kassationsbeschwerdeführers

Der Kassationsbeschwerdeführer stützt sich auf einen einzigen Kassationsbeschwerdegrund, mit dem er einen Verstoß gegen Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen die Art. 7, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegen die Art. 7, 39/2, 39/56, 39/65, 62 Abs. 2, 74/11 und 74/13 der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) und eine Verletzung der Grundsätze der Achtung des Kindeswohls, der Verhältnismäßigkeit und der Sorgfalt geltend macht.

Erstens rügt der Kassationsbeschwerdeführer, der [Rat für Ausländerstreitsachen] habe die Ansicht vertreten, die klägerische Rüge eines Verstoßes gegen Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei von keinem Rechtsschutzinteresse getragen, weil daraus nicht hervorgehe, dass er im Namen seines minderjährigen Kindes handle. Er verweist auf Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und führt aus, seine Tochter sei nicht Ausländerin und nicht Adressatin der angefochtenen Entscheidungen; daher sei sie nicht

klagebefugt. Zur Wahrung des Kindeswohls müsse er nicht im Namen des Kindes handeln.

Mit einer zweite Rüge bringt der Kassationsbeschwerdeführer vor, im angefochtenen Urteil heiße es: „[Z]um geltend gemachten Verstoß gegen Art. 74/13 des Gesetzes: Diese Vorschrift verpflichtet den Beklagten zwar zur Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte, nicht aber dazu, seine Entscheidung diesbezüglich zu begründen“. Diese Feststellung verstoße gegen die im Kassationsbeschwerdegrund angeführten Vorschriften, wonach Verwaltungsentscheidungen sachlich und rechtlich zu begründen seien.

Was im Übrigen die Behauptung betrifft, „[i]m vorliegenden Fall [habe] der Beklagte in den angefochtenen Entscheidungen die familiären Verbindungen des Klägers berücksichtigt“, macht der Kassationsbeschwerdeführer geltend, sie „folg[e] nicht logisch aus der vorangegangenen Behauptung“, da der [Rat für Ausländerstreitsachen] nicht feststelle, dass „unabhängig von der Begründung der Entscheidungen die familiären Verbindungen berücksichtigt worden seien“; auch stehe sie „im Widerspruch zu Rn. 4.3.3 des Urteils, in der der [Rat für Ausländerstreitsachen] die Begründung der Entscheidungen in Frage stellt, mit der der Beklagte davon ausgeht, das Bestehen der familiären Verbindung zwischen dem Kläger und seinem Kind sei nicht nachgewiesen worden“.

Als Drittes rügt der Kassationsbeschwerdeführer die Rn. 4.3.3 des Urteils; die dortigen Erwägungen hätten zur Nichtigkeitklärung der angefochtenen Entscheidungen führen müssen, was nicht geschehen sei.

Viertens rügt er, der Verweis des [Rates für Ausländerstreitsachen] auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gehe ins Leere. Im Unterschied zu der in jenem Urteil entschiedenen Rechtssache gehe es hier nicht um eine positive Verpflichtung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern um eine negative Verpflichtung, nicht abzuschieben. Der Kassationsbeschwerdeführer macht geltend, „[d]aher [habe] entgegen dem, was [der Rat für Ausländerstreitsachen] entschieden [habe], vom Kläger nicht verlangt werden [können], einen besonders außerordentlichen [Or. 4] Umstand anzuführen, um zu belegen, dass seine Entfernung vom Staatsgebiet für eine Dauer von drei Jahren sein in Art. 8 EMRK (und in den Art. 7 und 24 der Charta) gewährleistetes Recht auf ein Familienleben verletz[e]“.

Weiterhin macht der Kassationsbeschwerdeführer geltend, im Urteil werde nicht erläutert, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden sei, obwohl dies in der Klage beanstandet worden sei. Im Übrigen müsse seine Tochter, um ihr Familienleben mit ihm fortzusetzen, das Unionsgebiet verlassen und auf den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der ihr durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verzichten.

...[nicht übersetzt] [vom Kassationsbeschwerdeführer vorgeschlagene Vorlagefragen]

Entscheidung des Staatsrates

Zum ersten Teil [des Klagegrunds] heißt es im angefochtenen Urteil:

„4.1. Zum einzigen Klagegrund ist vorab zu sagen, dass der Rat [für Ausländerstreitsachen] das Interesse des Klägers in Bezug auf die Rüge des Verstoßes gegen Art. 24 der Charta nicht zu erkennen vermag, da er nicht angibt, im Namen seines minderjährigen Kindes zu handeln.“

Der [Rat für Ausländerstreitsachen] vertritt in Rn. 4.2.3 des angefochtenen Urteils zwar nicht ausdrücklich, aber eindeutig die Auffassung, das Wohl des Kindes sei nur dann zu berücksichtigen, wenn die in Rede stehende Verwaltungsentscheidung ausdrücklich das Kind betreffe und in seinem Namen vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten werde. [Or. 5]

Der Kläger hingegen trägt vor, nach Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, wenn gegenüber einem seiner Eltern eine Entscheidung über die Abschiebung aus dem Staatsgebiet ergehe. Dieses Erfordernis sei „nicht auf Entscheidungen beschränkt, die gegenüber einem Kind ergehen“.

Diese Kritik betrifft die Auslegung von Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, mit dem Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger umgesetzt wird.

Vor einer näheren Prüfung der verschiedenen Rügen des Kassationsbeschwerdeführers ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene Frage zu Auslegung und Tragweite der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Wohls des Kindes nach Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 zur Vorabentscheidung vorzulegen.

...[nicht übersetzt] [unerhebliche Gesichtspunkte]

AUS DIESEN GRÜNDEN HAT

DER CONSEIL D'ÉTAT BESCHLOSSEN:

Artikel 1.

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Artikel 2.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie das Wohl des Kindes zu berücksichtigen haben, in Verbindung mit Art. 13 dieser Richtlinie und den Art. 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das Wohl des Kindes, das Unionsbürger ist, auch dann zu berücksichtigen ist, wenn die Rückkehrentscheidung ausschließlich gegenüber dem Elternteil des Kindes ergeht?

...[nicht übersetzt] **[Or. 6]**

...[nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

...[nicht übersetzt] [Verfahren und Besetzung des Spruchkörpers]

ARBEITSDOKUMENT